

1. Lieferbeginn

Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen technischen Maßnahmen erfolgt sind. Sofern die Wärme zur Trinkwassererwärmung genutzt wird, geschieht dies gemäß den für die Trinkwasserversorgung jeweils geltenden gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde fordert STAWAG hierzu ausdrücklich auf.

2. Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot

1.1 Der Kunde wird die Wärme lediglich zur Versorgung des im Vertrag genannten Objektes nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist lediglich für die sich im Objekt befindlichen Wohn-/Geschäfts-/Mieteinheiten zulässig. Darüber hinaus ist die Weiterleitung ohne textliche Zustimmung der STAWAG unzulässig.

2.2 Die STAWAG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Netznanspruchnahme und sonstiger Netzdienstleistungen, Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

3. Wärmeerzeugungsanlage

3.1 Für die Wärmeversorgung errichtet und betreibt die STAWAG eine Wärmeerzeugungsanlage im Sinne der Definition des Vertrages. Die Kosten für die Erstellung der Wärmeerzeugungsanlage übernimmt die STAWAG. Alle Anlagen müssen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Erstellung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde fordert STAWAG hierzu ausdrücklich auf.

3.2 Der Kunde gestattet der STAWAG, eine ggf. bestehende Heizungsanlage oder Teile davon auf eigene Kosten auszubauen oder in die neue Wärmeversorgung durch die Wärmeerzeugungsanlage zu integrieren sowie Veränderungen an dem Wärmeverteilungssystem vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Rückbau besteht insoweit nicht.

3.3 Der Kunde stellt der STAWAG über die gesamte Vertragslaufzeit den Heizraum und den Schornstein zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage und des Warmwasserspeichers zur Verfügung. Der Heizraum wird von der STAWAG zu einem Mietpreis von 1 € pro Monat angemietet. Dieser Betrag ist bereits im monatlichen Grundpreis als Gutschrift enthalten. Die Kosten für die Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz trägt die STAWAG.

4. Betreiben der Wärmeerzeugungsanlage

4.1 Die STAWAG übernimmt den Betrieb, die Wartung sowie die Instandsetzung für die Wärmeerzeugungsanlage und den Warmwasserspeicher, soweit vorhanden. Darüber hinaus übernimmt die STAWAG die Ersatzbeschaffung innerhalb der gesamten Erstlaufzeit des Vertrages.

4.2 Die STAWAG oder ihr Erfüllungsgehilfe haben nach vorheriger Anmeldung Zutritt zur Wärmeerzeugungsanlage. Erfüllungsgehilfen der STAWAG werden sich ausweisen.

4.3 Die Instandsetzung des Heizraumes, des Schornsteins und aller Bau- und Anlagenteile, die nicht der STAWAG gehören, obliegt dem Kunden. Das unterjährige Nachfüllen von Heizwasser außerhalb der Wartung, zum Beispiel aufgrund von Undichtigkeiten im Heizungssystem des Kunden, obliegt ebenfalls dem Kunden. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, selbst oder durch die Beauftragung Dritter Reparaturen oder Veränderungen an der Heizungsanlage (ggf. Warmwassererzeugungsanlage) auszuführen oder sonstige Einwirkungen daran vorzunehmen oder zuzulassen.

4.4 Die Wärmeerzeugungsanlage wird nebst Anlagenteilen während der Vertragslaufzeit vom Kunden, vorzugsweise im Rahmen seiner Gebäudeversicherung, versichert. Der Kunde tritt den Anspruch auf Versicherungsleistungen diesbezüglich an die STAWAG ab, welche die Abtretung annimmt. Der Versicherungsschutz ist der STAWAG auf Verlangen nachzuweisen.

4.5 Das Risiko des zufälligen Untergangs der Wärmeerzeugungsanlage trägt ausschließlich die STAWAG.

5. Anschluss/Übergabestelle/Eigentumsgrenze

5.1 Zur Einführung der Zuleitung und zur Unterbringung der Messeinrichtung stellt der Kunde der STAWAG auf seinem Grundstück einen geeigneten Raum mit einer ausreichenden Beleuchtung und einer Anschlussmöglichkeit für elektrische Geräte zur Verfügung. Erforderliche Hilfsenergien für die Messung, Regelung und Heizung sind kostenlos beizustellen.

5.2 Der Kunde stellt der STAWAG einen ausreichend dimensionierten Gasanschluss für die Dauer des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung. Falls ein Anschluss noch hergestellt werden muss, wird der Kunde oder dessen Beauftragter vor Aufnahme der Planungen und Montagen die technischen Einzelheiten mit der STAWAG abstimmen.

5.3 Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Kunden und den STAWAG-Anlagenteilen befindet sich an der Anbindung am Vor- und Rücklauf hinter der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. an den wasserseitigen Absperreinrichtungen des Warmwasserspeichers. Zum Eigentum der STAWAG gehört weiterhin das Abgasrohr bis zum Kamineingang.

5.4 Die Wärmeerzeugungsanlage steht im Eigentum der STAWAG und wird nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und ist daher kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB, sondern verbleibt im Eigentum der STAWAG. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.

5.5 Bei Beendigung des Vertrages baut die STAWAG die Wärmeerzeugungsanlage (ggf. Warmwasserspeicher) auf ihre Kosten aus. Abweichend von Satz 1 ist die STAWAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden die Wärmeerzeugungsanlage zum Zwecke des Erwerbs anzubieten. In diesem Fall wird die STAWAG dem Kunden ein Angebot unterbreiten.

6. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an der Wärmeerzeugungsanlage hat der Kunde die STAWAG unverzüglich in Textform zu unterrichten, unter Befügung vollständiger Kopien sämtlicher gerichtlicher Entscheidungen die die Zwangsvollstreckungsmaßnahme betreffen, um der STAWAG die Möglichkeit zu eröffnen Drittwiderspruchsklage zu erheben.

7. Messung/Messeinrichtungen/Abschlagszahlungen/Schlussrechnung

7.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers/ Messdienstleister oder der STAWAG durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber/Messstellenbetreiber, einem von ihm Beauftragten oder auf Verlangen der STAWAG bzw. des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers unentgeltlich vom Kunden durchgeführt; ggf. wird die STAWAG den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt u.a. zum Zwecke der Abrechnung oder bei einem berechtigten Interesse der STAWAG an einer Kontrollablesung. Die STAWAG behält sich das Recht vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die STAWAG und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

7.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der STAWAG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am

oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die STAWAG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7.3 Die Messeinrichtungen werden von der STAWAG bzw. dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber beschafft und eingebaut. Sie bleiben jeweils im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der STAWAG bzw. des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers. Die STAWAG bzw. der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber bestimmt Art und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Die Kosten für Aufstellung, Wechselung (ausgenommen Turnuswechsel) und Entfernung der jeweiligen Messeinrichtung trägt der Kunde.

7.4 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der STAWAG unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Die STAWAG kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die STAWAG berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die STAWAG auch zu einer entsprechenden rechnerischen Abgrenzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der rechnerischen Abgrenzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.6 Zum Ende jedes von der STAWAG festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der STAWAG eine Abrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtricht oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung gegen gesonderte Vergütung in Höhe von 15,05 € inklusive Mehrwertsteuer (mit Ausnahme der regulären Jahres- und Schlussrechnung) berechnet. Der Kunde liest hierzu die Messeinrichtungen auf Verlangen der STAWAG selbst ab. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der STAWAG nach Ziffer 7.5 Satz 1.

7.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung der bezugsunabhängigen Preisbestandteile jeweils zeitanteilig, der bezugsabhängigen Preisbestandteile mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgezogen werden können.

8. Zahlungsverzug/Zahlungsvorverweigerung/Aufrechnung

8.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der STAWAG nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang des Zahlungsplanes, fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift, mittels Dauerauftrag oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag gewählt. Der Kunde informiert die STAWAG vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die STAWAG ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

8.2 Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt. Die dadurch entstandenen Kosten kann die STAWAG nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. § 288 Absatz 5 BGB bleibt ungerührt.

8.3 Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Versorgungsunterbrechung, ist die STAWAG berechtigt, die nach tatsächlichem Aufwand entstandenen Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.

8.4 Gegen Ansprüche der STAWAG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die STAWAG, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

9. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

9.1 Die STAWAG ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

9.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die STAWAG nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von einem Liefermonat zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

9.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtricht.

9.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die STAWAG in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Bausicherheit, verlangen.

9.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die STAWAG die Sicherheit verwerten. Darauf wird die STAWAG den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die STAWAG wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

9.6 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9.7 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 12.

10. Preise/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

10.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus den in der vertraglichen Vereinbarung genannten Preisbestandteilen zusammen.

10.2 Die im Preisblatt genannten bzw. sich aus der Preisanpassungsklausel ergebenden Preise sind Nettopreise zusätzlich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme von Wärme) entfallenden Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

10.3 Fallen die von der STAWAG für die Erzeugung von Wärme eingesetzten Brennstoffe in den Anwendungsbereich des nationalen Brennstoffemissionshandels nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 BEHG, so ist die STAWAG berechtigt, die ihr hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehr-

- kosten beschränkt, die die STAWAG nicht bereits auf Grundlage der Regelungen des vereinbarten Preisblatts an den Kunden weiterreicht und die Brennstofflieferanten der STAWAG für den Ankauf bzw. Erwerb der Emissionszertifikate von der zuständigen Behörde nach § 10 BEHG oder von anderen Zertifikateinhabern nach § 9 Absatz 2 BEHG berechnen und der STAWAG gegenüber gesondert ausweisen. Die Weitergabe der Mehrkosten an den Kunden erfolgt im Verhältnis zu der diesem Kunden gelieferten Wärmemenge. Resultieren die Mehrkosten aus dem Bezug von Brennstoffen von mehreren Lieferanten, so ist dabei ein Mittelwert aller der STAWAG entstehenden Mehrkosten zugrunde zu legen.
- 10.4 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen belegt, kann die STAWAG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (zum Beispiel nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen korrespondierende Kostenentlastungen – zum Beispiel der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
- 10.5 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehender Ziffer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen Kosten aus Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ändert. Bei einem Wegfall oder einer Senkung ist die STAWAG zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 10.6 Der Kunde wird über die Anpassungen spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Eine solche Anpassung begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 11. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**
- 11.1 Die Regelungen des Vertrages mit seinen Anlagen inklusive dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel EnWG, höchstgerichtliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die STAWAG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Anlagen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die STAWAG verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 11.2 Sollten sich in Zukunft die allgemeinen technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, und kann infolgedessen einem der Vertragspartner das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden, so kann dieser Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.
- 11.3 Sollten die vereinbarten Preisanpassungsklauseln gemäß Preisblatt als Maßstab für allgemeine Kostenänderungen nicht mehr brauchbar sein, so bleibt eine Anpassung dieser Klauseln an die neuen Verhältnisse gemäß den Erfordernissen des § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV vorbehalten.
- 11.4 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehenden Absätzen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die STAWAG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12. Unterbrechung der Lieferung**
- 12.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Gasversorgung einzuschränken oder einzustellen, zum Beispiel aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Lieferantenrahmenvertrag (Netznutzung) oder dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag.
- 12.2 Die STAWAG ist weiterhin zwecks Verhinderung von Schäden an der Wärmeerzeugungsanlage zur einseitigen Unterbrechung der Wärmelieferung berechtigt, wenn nach fachlicher Feststellung zu vermuten steht, dass das der Wärmeerzeugungsanlage nachgelagerte Wärmeverteilnetz havariegefährdet ist und nicht mehr den technischen Anforderungen genügt.
- 12.3 Für Ansprüche des Kunden aus Lieferunterbrechung gilt Ziffer 13.1.
- 13. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 13.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die STAWAG berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die STAWAG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 13.3 Die STAWAG hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 13.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung durch den zuständigen Netzbetreiber eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, inklusive der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit nach den Ziffern 9.1, 9.2 ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung um mehr als zwei Wochen in Verzug ist. Dieses Recht besteht, bis die STAWAG den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen erhalten hat. Ziffer 13.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 13.5 Die STAWAG ist in den Fällen der Ziffer 13.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 13.1 lit. a) und lit. c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhand-

lungen nach Ziffer 13.2 ist die STAWAG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 13.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

14. Haftung

- 14.1 Für Schäden des Kunden, die diesem durch Unterbrechung der Wärmelieferung gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 entstehen, gilt § 6 AVBFernwärmeV der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 14.2 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme unter Beachtung der Ziffer 2.1 an einen Dritten weiter, so hat er sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 14.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 14.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14.5 Jeder Vertragspartner haftet für Schäden, die aus dem Betrieb seiner Anlagen(-teile) resultieren.

15. Rechtsnachfolge/Grundstücksveräußerung

- 15.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, der STAWAG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem genannten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Der Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber der STAWAG den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

16. Verbraucherschutz

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz kommt die STAWAG ihrer Informationspflicht gegenüber Verbrauchern hiermit nach und weist darauf hin, dass sie derzeit nicht an freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter energieeffizienz-online.info.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die textliche Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- 18.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: **Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von _____ (Strom, Wasser, Gas, Wärme).

Name und Anschrift: _____

Vertragskonto: _____

Datum/ Unterschrift: _____